

## PRESSE-INFORMATION

Hamburg, 09. Oktober 2025

### **Unabhängigkeit des Versicherungsmaklers – Gutachten Prof. Dr. Robert Koch, LL.M. (McGill), Hamburg**

Die Unabhängigkeit des Versicherungsmaklers gehört zur DNA der Mitglieder des BDVM. Auch in der Satzung des BDVM ist sie von zentraler Bedeutung. Vor dem Hintergrund der vorliegenden und sich weiterentwickelnden Rechtsprechung, die die Bezeichnung als „unabhängig“ für Versicherungsmakler zum Teil als unzulässig erachtet, hat der BDVM Prof. Dr. Robert Koch, LL.M. (McGill), Professur für Bürgerliches Recht, Versicherungsrecht, Universität Hamburg, um eine gutachterliche Stellungnahme gebeten (Anlage). Das Gutachten bestätigt im Kern die stets vertretene und bereits mehrfach artikuliert Auffassung des Verbandes:

„Soweit und solange Versicherungsmakler ihr Gewerbe im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften des VVG, der VersVermV und der GewO ausüben, d.h.

- von Versicherern rechtlich und wirtschaftlich unabhängig sind,
- gegenüber Versicherern bei der Ausgestaltung der Versicherungsverträge ausschließlich die Interessen ihres Auftraggebers vertreten und
- bei der Auswahl eines Versicherers und/oder beim Abschluss des Versicherungsvertrages ihre Eigeninteressen nicht über die Interessen ihres Auftraggebers stellen,

sind sie in den Augen des angesprochenen Verkehrskreises (Versicherungsinteressenten bzw. Versicherungsnehmer) unabhängig und dürfen sich deshalb auch als „unabhängiger Versicherungsmakler“ bezeichnen.“

Darüber hinaus hält das Gutachten fest, dass ein Verbot der Verwendung der Bezeichnung als im Status „unabhängig“ für Versicherungsmakler zum Schutz des Versicherungsinteressenten bzw. Versicherungsnehmers nicht erforderlich ist und deshalb gegen den verfassungsmäßig verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstieße. Dies wäre bei einer Umsetzung der sog. Kleinanlegerstrategie in deutsches Recht zu beachten. Diese befindet sich noch in den Trilog-Verhandlungen in Brüssel, sieht aber vor, dass die Beratung im provisionsbasierten Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten nicht als „unabhängig“ bezeichnet werden darf. Die Bezeichnung des Versicherungsmaklers als im Status „unabhängig“ darf dies vor dem Hintergrund der gutachterlichen Stellungnahme von Prof. Dr. Koch auch aus verfassungsrechtlicher Sicht bei einer etwaigen Verabschiedung und nachfolgenden Umsetzung der Kleinanlegerstrategie in deutsches Recht nicht in Frage stellen.

## **PRESSE-INFORMATION**

### **Anlage:**

[Gutachtliche Stellungnahme Prof. Dr. Robert Koch, LL.M. \(McGill\), Hamburg zur wettbewerbsrechtlichen Zulässigkeit des Auftretens des Versicherungsmaklers mit Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO unter der Bezeichnung „unabhängiger Versicherungsmakler“.](#)

### **Ansprechpartner:**

Dr. Bernhard Gause, LL.M.  
Geschäftsführender Vorstand  
Bundesverband Deutscher Versicherungsmakler e.V.  
Telefon: 040/369820-11  
E-Mail: [gause@bdvm.de](mailto:gause@bdvm.de)